

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettingerstraße 23, 72359 Dotternhausen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Lagerung von Altholz der Kategorien A I bis A III im Dachpappenlager sowie den Einsatz von Altholz der Kategorien A I bis A III im Kalzinator als Ersatzbrennstoff in der Klinkerproduktion an dem Standort Dormettinger Str. 27, 72359 Dotternhausen, auf dem Flurstück 1210.

Das Verfahren wurde gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom März 2013 maßgeblich.

Tübingen, den 11. April 2024

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Holcim (Süddeutschland) GmbH

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Dormettinger Straße 23
72359 Dotternhausen

Tübingen 21.03.2024

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen RPT [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Lagerung von Altholz A I – A III und dessen Einsatz im Kalzinator als Ersatzbrennstoff in der Klinkerproduktion

Anlagen

Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH vom 06.07.2023, zuletzt geändert am 24.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	2
2. Nebenbestimmungen	3
3. Begründung	12
4. Gebühren	26
5. Rechtsbehelfsbelehrung	27
6. Hinweise	28
7. Antragsunterlagen	30
8. Zitierte Regelwerke	32

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 06.07.2023, zuletzt ergänzt am 24.01.2024, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1. Der Holcim (Süddeutschland) GmbH, (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern (Anlage gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Dormettinger Straße in 72359 Dotternhausen, erteilt. Die Änderung umfasst:

- Annahme von Altholz der Kategorien A I bis A III als nicht gefährlicher Abfall mit den Abfallschlüsseln 19 12 07, 03 01 05, 03 03 01 und 15 01 03 im Zementwerk.
- Lagerung von maximal 648 t Altholz der Kategorien A I bis A III in einer bestehenden Lagerhalle („Dachpappenhalle“), die bislang zur Lagerung von Dachpappen und Glasabfall genutzt wird, auf dem Flurstück-Nr. 1210. Die Lagerhalle ist eine nicht selbständig genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung im Sinne von Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur o.g. Anlage zur Herstellung von Zementklinkern.
- Einsatz von maximal 7 t/h Altholz der Kategorien A I bis A III in der Sekundärfeuerung als Ersatzbrennstoff in der Klinkerproduktion bei einer maximalen Einsatzmenge von 61.320 t im Jahr.

1.2. Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannte Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungs genehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführte Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

- 1.3. Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1. Allgemein

- 2.1.1. Die erstmalige Lagerung des Altholzes sowie die erstmalige Aufgabe zum dauerhaften Einsatz von Altholz ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 jeweils innerhalb von zwei Wochen elektronisch mitzuteilen.

2.2. Immissionsschutz (Staub)

- 2.2.1. Die vorhandene Absaugung der Dosiereinrichtung der Dachpappenhalle ist vor dem Abkippen von Altholz in den Lagerbereich in Betrieb zu nehmen und nach dem Schließen des Rolltores nach Beendigung der Anlieferung mit Nachlaufzeit zu betreiben.

Es ist eine geeignete Nachlaufzeit für die Absaugung zu bestimmen. Spätestens 3 Monate nach erstmaliger Lagerung des Altholzes ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 über die Bestimmungsmethodik und das Ergebnis der Nachlaufzeitbestimmung zu berichten.

2.3. Abfallrecht

2.3.1. *Qualitätsanforderungen an das Altholz*

2.3.1.1. Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfallschlüssel für nicht gefährliche Abfälle im Zementwerk angenommen, gelagert und eingesetzt werden. Es ist ausschließlich Altholz der Kategorien A I bis A III nach AltholzV zulässig. Von der Annahme ausgeschlossen sind Altholz der Kategorie A IV bzw. als gefährlicher Abfall eingestuftes Altholz sowie PVC-haltige Monochargen an Altholz.

Altholzart nach AltholzV	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Abfallgruppe nach AVV
Gebraucht-holz	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
Industrie-restholz	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
	15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

2.3.1.2. Es darf nur Altholz im Zementwerk angenommen, gelagert und eingesetzt werden, das die nachfolgend gelisteten Kriterien, bezogen auf die Trockensubstanz (TS) bzw. die Originalsubstanz (OS), entsprechend den Vorgaben des Qualitätssicherungskonzepts einhält:

Parameter	Einheit	Praxiswert (50 % Perzentil)	Maximalwert (100 % Perzentil)
Arsen	mg/kg TS	5	13
Cadmium	mg/kg TS	3	5
Kobalt	mg/kg TS	6	12
Chrom	mg/kg TS	125	200
Kupfer	mg/kg TS	200	250
Quecksilber	mg/kg TS	0,4	0,8
Mangan	mg/kg TS	200	300
Nickel	mg/kg TS	50	100
Blei	mg/kg TS	100	300
Antimon	mg/kg TS	25	50
Zinn	mg/kg TS	25	50
Thallium	mg/kg TS	1	2
Vanadium	mg/kg TS	10	25
Zink	mg/kg TS	500	1.000
Chlor	Gew.-% TS		0,5
Fluor	Gew.-% TS		0,1
Schwefel	Gew.-% TS		0,5
PCB	mg/kg TS		50
PCP	mg/kg TS		5
PAK inkl. Benzo(a)pyren	mg/kg TS		150
Benzo(a)pyren	mg/kg TS		40
Heizwert (Hu) *	kJ/kg TS		24.000
Wassergehalt	Gew.-% OS		30
Fremdstoffgehalt gemäß Sortieranalyse	Gew.-% OS		3
Altholz A IV gemäß Sortieranalyse	Gew.-% OS		2

* zusätzlich ist für den Heizwert (Hu) ein Minimalwert von 12.000 kJ/kg TS einzuhalten

- 2.3.1.3. Nachträgliche Auflagen zur Festsetzung der Anforderungen nach Nr. 2.3.1.2 dieser Entscheidung bleiben dem Regierungspräsidium Tübingen vorbehalten.
- 2.3.1.4. Für die Annahme des Altholzes im Zementwerk gelten die Qualitätsanforderungen des unter Anhang 6 der Antragsunterlagen beigefügten Qualitätssicherungskonzepts, soweit sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine anderweitigen Anforderungen ergeben. Das Qualitätssicherungskonzept unter Anhang 6 umfasst eine allgemeine Beschreibung, die Annahmekriterien und ein Ablaufschema zum Prozess der Qualitätssicherung.
- Jede Änderung des Qualitätssicherungskonzepts bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 54.1.

2.3.2. *Sichtkontrolle, Probenahme und Analyse*

- 2.3.2.1. Für jede Altholz-Annahme im Zementwerk ist eine Sichtkontrolle durchzuführen. Die Sichtkontrolle darf nur durch Mitarbeitende erfolgen, die über die Sachkunde nach AltholzV verfügen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf Grundlage eines Einarbeitungsplanes. Der Einarbeitungsplan hat sowohl theoretische Kenntnisse (insbesondere KrWG, AVV, AltholzV) als auch Anwendungskennnisse (insbesondere Altholzsortimente und –kategorien, Abfallschlüssel, typische Schadstoffe in Altholz, Durchführung der Sichtkontrolle, Dokumentationspflichten) zu umfassen.
- 2.3.2.2. Das angenommene Altholz ist gemäß Qualitätssicherungskonzept regelmäßig zu beproben. Für die Durchführung der Beprobung im Zementwerk ist ein Probenahmekonzept bzw. eine Arbeitsanweisung zur Probenahme zu erstellen, mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 vor Lieferbeginn abzustimmen und anzuwenden.

- 2.3.2.3. Eine Probenahme des Altholzes gemäß Qualitätssicherungskonzept sowie die Zuordnungskontrolle durch Sortieranalyse darf nur von Mitarbeitenden durchgeführt werden, die über die erforderliche Fachkunde nach AltholzV verfügen. Die Fachkunde kann durch eine erfolgreiche Teilnahme an einer Altholz-Schulung nachgewiesen werden. Die Altholz-Schulung hat neben den in Nr. 2.3.2.1 genannten theoretischen Kenntnissen und Anwendungskenntnissen für die Sachkunde außerdem die praktische Einweisung in die Probenahme und Zuordnungskontrolle zu umfassen.
- 2.3.2.4. Die Entnahme von Altholzproben durch das Regierungspräsidium Tübingen oder einen vom Regierungspräsidium beauftragten Dritten sind jederzeit zu gestatten. Soweit das Regierungspräsidium Tübingen von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat die Antragstellerin für bis zu sechs Probenahmen pro Jahr die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Dies schließt auch die Analysekosten auf die Parameter nach Nr. 2.3.1.2 dieser Entscheidung ein.
- 2.3.2.5. Das nach Nr. 2.3.2.2 dieser Entscheidung beprobte Altholz ist gemäß dem Analyseturnus des Qualitätssicherungskonzepts, jedoch mindestens zweimal pro Lieferant und Jahr, auf die in Nr. 2.3.1.2 dieser Entscheidung festgesetzten Parameter zu analysieren.

Die chemischen Analysen des beprobten Altholzes sind durch eine externe Stelle durchzuführen, die über eine Akkreditierung gemäß DIN EN 17025 verfügen muss.

- 2.3.2.6. Über die Sperrung eines Lieferanten durch Überschreitungen der in Nr. 2.3.1.2 dieser Entscheidung aufgeführten Maximalwerte bzw. 50 % Perzentile entsprechend den Vorgaben des Qualitätssicherungskonzepts ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 unverzüglich zu informieren. Die Aufhebung der Sperrung ist dem Regierungspräsidium Tübingen vor Wiederaufnahme der Belieferung mitzuteilen. Dieser Mitteilung sind eine Stellungnahme / Ursachenanalyse des Lieferanten und aktueller Analyseergebnisse beizufügen.

2.3.3. *Lieferanten*

2.3.3.1. Für die Lieferanten von Altholz sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Lieferbeginn folgende Angaben zu übermitteln:

- Alle Lieferanten:
 - Name und Adresse des Lieferanten,
 - Abfallschlüssel des Altholzes,
 - Angaben zur Qualität des anzuliefernden Altholzes, inklusive repräsentative Analyseergebnisse über die Parameter in Nr. 2.3.1.2 dieser Entscheidung.
- Sofern es sich um einen Aufbereitungsbetrieb handelt zusätzlich:
 - Nachweis, dass der Betrieb für die Aufbereitung von Altholz als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) anerkannt ist oder die Aufbereitungsanlage für diesen Zweck genehmigt ist,
 - Angaben zu den bei der Aufbereitung eingesetzten Einzelabfällen inklusive Nennung deren Abfallschlüssel,
 - Verfahrensbeschreibung der Aufbereitungsanlage,
 - Prozessbeschreibung der Qualitätssicherung (Probenahme, Analysenurnus und -umfang, Dokumentation) und Konzept zur Eigenüberwachung des Aufbereitungsbetriebes zur Verfolgung des Stoffstromes bis zur Anlieferung im Zementwerk.
- Bei Altholz mit den Abfallschlüsseln 03 01 05, 03 03 01 oder 15 01 03 zusätzlich:
 - Erklärung des Lieferanten, dass ausschließlich Industrierestholz gemäß AltholzV und kein Gebrauchtholz geliefert wird.

2.3.3.2. Durch vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Lieferanten ist sicherzustellen, dass dieser ein geeignetes Qualitätssicherungssystem betreibt, das sicherstellt, dass die Anlieferung von Altholz an das Zementwerk nur erfolgt, wenn die Qualitätsanforderungen nach Nr. 2.3.1.2 dieser Entscheidung eingehalten werden.

2.3.3.3. Die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 2.3.1.2 dieser Entscheidung ist durch regelmäßige Analysen durch den Lieferanten nachzuweisen. Der Analysenturnus hat den Angaben nach Nr. 2.3.3.1 dieser Entscheidung zu entsprechen. Der Lieferant hat die Analyseergebnisse unverzüglich dem Zementwerk zu übersenden. Die Analyseergebnisse sind auf die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 2.3.1.2 dieser Entscheidung zu prüfen.

2.3.4. *Lagerung*

2.3.4.1. Es darf nur Altholz in der Dachpappenhalle gelagert werden, welches die in Nrn. 2.3.1.1 – 2.3.1.4 dieser Entscheidung genannten Qualitätsanforderungen erfüllt. Hierbei können alle Lagerbereiche der Dachpappenhalle für Altholz verwendet werden. Wird innerhalb eines Lagerbereichs die zu lagernde Abfallart (Altholz, Dachpappe, Altglas) gewechselt, ist der jeweilige Lagerbereich vorher vollständig zu entleeren.

2.3.4.2. Bei der Lagerung von Altholz erfolgt keine Vermischung mit Dachpappe sowie Altglas. Abweichend ist innerhalb des Lagerbereichs Tor 3+4 ein Vermischungsbereich von 400 m³ zulässig, in dem Dachpappe und Altholz vermischt werden können.

2.3.5. *Dokumentationspflichten*

2.3.5.1. Die Ergebnisse der Altholz-Analysen gemäß Qualitätssicherungskonzept mit Benennung des jeweiligen Lieferanten und des akkreditierten Analyseinstituts sind quartalsweise tabellarisch zusammenzufassen. Jeweils spätestens 8 Wochen nach Ablauf eines Quartals ist diese Zusammenstellung dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 unaufgefordert zuzusenden. Wurden einzelne Anforderungen nach Nr. 2.3.1.2 nicht eingehalten, sind Abhilfemaßnahmen zu benennen. Hierbei ist das Qualitätssicherungskonzept einzuhalten, insbesondere das Ablaufschema zum Prozess der Qualitätssicherung.

2.3.5.2. Im Jahresbericht nach § 31 BImSchG sind die jeweiligen monatlichen Einsatzmengen sowie absoluten und prozentualen Energieeinträge von Altholz tabellarisch anzugeben und grafisch darzustellen.

2.3.5.3. Zum Nachweis jeder Anlieferung von Altholz ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- a. Name und Anschrift des Beförderers,
- b. Name und Anschrift des Lieferanten (Abfallerzeuger),
- c. Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung und Altholzkategorie,
- d. Menge des Abfalls,
- e. Datum und Uhrzeit der Anlieferung,
- f. Name des die Annahme und Sichtkontrolle durchführenden Mitarbeitenden,
- g. Bei der Sichtkontrolle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AltholzV festgestellte Abweichungen von der deklarierten Altholzkategorie,
- h. die erforderlichenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen,
- i. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen,
- j. Dokumentation der Durchführung einer Probenahme (sofern erfolgt),
- k. Anlieferungsschein oder Liefer- und Wiegeschein.

Die Ergebnisse der Zuordnungskontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung (Sortieranalyse gemäß § 7 Abs. 1 sowie Anhang V AltholzV) sind ebenfalls Teil des Betriebstagebuchs.

2.3.5.4. Dem Regierungspräsidium Tübingen sind auf Verlangen die Original-Prüfberichte mit den Analysenergebnissen des akkreditierten Labors elektronisch vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für die Original-Prüfberichte mit den Analysenergebnissen aus der Qualitätssicherung des Lieferanten.

2.4. Wassergefährdende Stoffe

- 2.4.1. Bei der Anlieferung und beim Abkippen von Altholz in die Tiefbunker unfallbedingt ausgetretene wassergefährdende Stoffe (Altholz, flüssige wassergefährdende Betriebsmittel aus LKWs, wie bspw. Diesel oder Hydrauliköl) auf den innerbetrieblichen Verkehrs- und Anlieferungsflächen sind sicher zurückzuhalten, umgehend und vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies trifft auch auf mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser zu. Hierzu sind geeignete Hilfs- und Bindemittel sowie gegebenenfalls Gully-Stopps vor Ort sichtbar markiert vorzuhalten. Die LKW-Fahrer*innen sind entsprechend durch die Betreiberin zu unterweisen.
- 2.4.2. Die innerbetrieblichen Verkehrs- und Anlieferungsflächen sind regelmäßig, in den Anlieferungszeiten mindestens einmal täglich, von nach § 44 Absatz 2 AwSV unterwiesenem Betriebspersonal auf Leckagen bzw. Verunreinigungen zu kontrollieren und im Bedarfsfall unverzüglich zu reinigen.
- 2.4.3. Im Havarie- oder Brandfall sind die Maßnahmen des Notfallplans umzusetzen und der Rückhalteschieber ist am Ende des Abwasserstollens zu verschließen. Das Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder kontaminiertes Regenwasser, die in der Dachpappenhalle zurückgehalten wurde, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.5. Brandschutz

- 2.5.1. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden.
- 2.5.2. Der Feuerwehrplan ist auf Aktualität zu prüfen. Falls Anpassungen erforderlich sind, sind die Feuerwehrpläne gemäß der DIN 14095 zu aktualisieren (die Feuerwehrpläne müssen in Abständen von 2 Jahren aktualisiert werden). Die Feuerwehrpläne müssen in gedruckter Version der örtlichen Feuerwehr, der Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst sowie digital dem Landratsamt zur Verfügung gestellt werden.

3. Begründung

3.1. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt am Standort Dotternhausen, Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker sowie Zementen mit einer Produktionskapazität von 2.300 t Zementklinker pro Tag (Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

In der Anlage werden aus den natürlichen Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel, Ton und Sand sowie aus Ersatzrohstoffen und Korrekturstoffen unter Einsatz von fossilen Brennstoffen und Ersatzbrennstoffen sowohl Zementklinker als auch Zement hergestellt.

Mit Schreiben vom 06.07.2023, elektronisch eingegangen am 06.07.2023 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung für die Lagerung von Altholz der Kategorien A I bis A III in der „Dachpappenhalle“, zusätzlich zur gegenwärtigen, bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Lagerung von Dachpappe und Glasabfall sowie für den Einsatz von Altholz der Kategorien A I bis A III als Ersatzbrennstoff in der Klinkerproduktion.

Antragsgemäß wird eine maximale Einsatzmenge von 7 t/h zugelassen. Rechnerisch ergibt sich bei der hypothetischen Annahme eines durchgängigen Einsatzes von Altholz von 7 t/h an allen 365 Tagen im Jahr eine maximale jährliche Einsatzmenge von 61.320 t. Die Antragstellerin beantragt jedoch eine jährliche Einsatzmenge von 62.000 t. Um diesen Widerspruch aufzulösen, wird die maximale jährliche Einsatzmenge, nicht, wie beantragt auf 62.000 t sondern auf 61.320 t begrenzt.

3.2. Rechtliche Würdigung

3.2.1. *Formelle Genehmigungsvoraussetzungen*

3.2.1.1. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) ImSchZuVO für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG zuständige Behörde.

3.2.1.2. Verfahren

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da das Änderungsvorhaben im Wesentlichen die bereits bestehende Infrastruktur nutzt, keine weitere Flächenversiegelung stattfindet und keine Erhöhung der Luftschadstoffemissionen erfolgt.

3.2.1.3. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden die Gemeinde Dotternhausen, das Landratsamt Zollernalbkreis für die Belange der unteren Baurechtsbehörde, unteren Naturschutzbehörde, der Kreisbrandmeisterstelle und des vorbeugenden Brandschutzes. Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der höheren Arbeitsschutzbehörde und höheren Abfallrechtsbehörde werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden.

3.2.1.4. UVP-Vorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für das Zementwerk noch nicht durchgeführt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des UVPG („X“) für die Größen- und Leistungswerte, und nicht nur Prüfwerte, vorgesehen sind. Unter § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG fallen jedoch auch Anlagenänderungen von Altanlagen, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern die Größen- und Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war.¹ Zwar stellt die Lagerung und der Einsatz von Altholz der Kategorien A I bis A III als Ersatzbrennstoff in der Klinkerproduktion eine Änderung des Betriebs des Anlage zur Herstellung von Zementklinker im Sinne von § 4 Nummer 2a) UVPG dar, ohne dass die Größen- und Leistungswerte erneut erreicht oder überschritten werden, jedoch ist ein „erneutes Überschreiten der Prüfwerte“ auch in den Fällen anzunehmen, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe oder Leistung des Vorhabens hat.² Folglich war eine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

¹ vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81.

² vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81.

Den Antragsunterlagen liegt eine Fachstellungnahme des TÜV Süd zur Allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht vom 04.07.2023, Berichtsnummer 3820800, bei.

Im Ergebnis wurde im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass für die Lagerung und den Einsatz von Altholz der Kategorien A I bis A III im Kalzinator als Ersatzbrennstoff in der Klinkerproduktion keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG vom 02.02.2024 bis (einschließlich) zum 02.03.2024 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

3.2.2. *Materielle Genehmigungsvoraussetzungen*

3.2.2.1. Genehmigungsbefürfnis

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, da durch die Lagerung und den Einsatz von Altholz als Ersatzbrennstoff in der Klinkerproduktion nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

3.2.2.2. Genehmigungsfähigkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.2.2.2.1 *Immissionsschutz*

Bei der Lagerung und beim Einsatz von Altholz wird die bestehende Infrastruktur genutzt, die nach dem Stand der Technik betrieben wird. Entstehende Stäube in der Dachpappenhalle werden von der vorhandenen Absaugung gefasst, die Entstaubung erfolgt an einer vorhandenen Filtereinrichtung. Die Dosiereinrichtungen befinden sich innerhalb bestehender Gebäude. Es sind keine lärmtechnisch relevanten Veränderungen im Anlieferverkehr zu erwarten.

Es entstehen keine weiteren Emissionsquellen.

Gemäß Erläuterungsbericht Nr. 2.4 und Anhang 6 beträgt die Korngröße des angelieferten Materials 0 bis 100 Millimeter. Laut Stoffflussanalyse sollen im dauerhaften Einsatz im Wesentlichen die Ersatzbrennstoffe Altreifen und Dachpappe ersetzt werden. Deren maximale Korngröße liegt in derselben Größenordnung wie die des Altholzes. Die Antragstellerin gibt im Erläuterungsbericht unter 4.1 ferner plausibel an, dass der Einsatz von Altholz keinen Einfluss auf die Temperaturverhältnisse, die Sauerstoffverfügbarkeit und die Verweilzeit im Kalzinator haben. Insofern sind die Anforderungen der 17. BImSchV bezüglich einer Mindest-Temperatur von 850°C (> 750°C nach Wirbelschacht), und einer Verweilzeit von > 2 Sekunden auch bei Einsatz von Altholz eingehalten. Insofern ist aufgrund der Tatsache, dass das Altholz ausschließlich über die Zugabestelle am Kalzinator zugegeben wird, mit keinen altholzbedingten Erhöhungen der Emissionen am Hauptschornstein des Drehrohrofens zu rechnen.

Das Altholz soll in einer bestehenden und genehmigten Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Dachpappenhalle) gelagert werden, in der derzeit die Abfälle Altglas und Dachpappe gelagert werden. Im Vergleich zur Einlagerung von Dachpappe und Glasabfall ist bei der Einlagerung von Altholz unter Umständen mit vermehrter Staubentwicklung zu rechnen. Dem wird durch die Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 Rechnung getragen.

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund Luftschadstoff- und Schallemissionen zu erwarten.

3.2.2.2.2 *Abfallrecht*

Genehmigungsvoraussetzung ist ebenfalls die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle sind zu verwerten und nicht verwertete Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Insoweit die abfallrechtlichen Vorschriften nicht bereits über § 5 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden sind, ist die Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) über § 6 Abs. 2 BImSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift als Genehmigungsvoraussetzung zu beachten.

- Anforderungen des KrWG:

Altholz wird gemäß Antragsunterlagen ausschließlich mit dem Zweck angenommen, es in der Dachpappenhalle zu lagern und danach als Ersatzbrennstoff im Kalzinator der Anlage zur Herstellung von Zementklinker einzusetzen.

Für die Annahme von Altholz im Zementwerk wurden Annahmekriterien beantragt. Diese umfassen zulässige 50 % Perzentile und Maximalwerte, welche unter Nr. 2.3.1.2 dieser Entscheidung festgesetzt wurden³. Die Überwachung der Einhaltung wird durch Nr. 2.3.5.1 dieser Entscheidung sichergestellt. Die Festsetzung und Überwachung von Annahmekriterien, welche Qualitätsanforderungen an das Altholz stellen, dienen der Sicherstellung der Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG, wonach die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen hat. Eine schadlose Abfallverwertung ist gegeben, wenn es zu keiner Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommt. In den Antragsunterlagen, insbesondere durch die Stoffflussanalyse in Anhang 7, wird dargelegt, dass auch beim maximalen Einsatz von bis zu 7 t/h Altholz die Einhaltung der Anforderungen nach § 7 Abs. 3 KrWG sichergestellt werden kann. Bei der Betrachtung des gesamten Schwermetalleintrags in den Zementklinker wird durch den Einsatz von Altholz im Vergleich zum bisherigen Brennstoffeinsatz eine Reduzierung

³ Es wurden die beantragten 50 % Perzentile und Maximalwerte für das Altholz festgesetzt. Hiervon wurde beim Wasseranteil des Altholzes abgewichen: Der Maximalwert für den Wasseranteil des Altholzes wurde mit 30 Gew.-% OS festgesetzt. Beantragt waren 45 Gew.-% OS; dieser Wasseranteil liegt im Bereich von frisch geschlagenem Holz und damit zu hoch für eine energetische Verwertung.

des gesamten Schwermetalleintrags der nach Nr. 2.3.1.2 dieser Entscheidung genannten Schwermetalle prognostiziert. In der Stoffflussanalyse wird als konservative Betrachtung für die durch das Altholz eingetragenen Schwermetalle eine dauerhafte Ausschöpfung der in Nr. 2.3.1.2 festgelegten 50 % Perzentile zugrunde gelegt.

Das Qualitätssicherungskonzept für Altholz in Anhang 6 der Antragsunterlagen ist ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherstellung, dass das im Zementwerk angenommene Altholz den unter Nr. 2.3.1.2 dieser Entscheidung festgesetzten Annahmekriterien genügt. Das Qualitätssicherungskonzept umfasst eine allgemeine Beschreibung, die Annahmekriterien und ein Ablaufschema zum Prozess der Qualitätssicherung.

In der allgemeinen Beschreibung des Qualitätssicherungskonzepts wird sowohl die Qualitätskontrolle im Zementwerk als auch bei den jeweiligen Altholz-Lieferanten definiert. Weitere Anforderungen an die Lieferanten werden unter Nr. 2.3.3 dieser Entscheidung festgesetzt, um die Qualitätsanforderungen an das Altholz sicherzustellen.

Analysen des angenommenen Altholzes nach den in Nr. 2.3.1.2 dieser Entscheidung festgelegten Parametern sind zur regelmäßigen Qualitätssicherung erforderlich. Sie dienen der Überprüfung der beantragten und festgesetzten Annahmekriterien. Sie dienen ebenfalls der Sicherstellung, dass keine gefährlichen Abfälle angenommen, gelagert und eingesetzt werden.

Das Qualitätssicherungskonzept, konkret das Ablaufschema zum Prozess der Qualitätssicherung, beschreibt auch die Vorgehensweise im Falle von Überschreitungen des 50 % Perzentils und des Maximalwerts.

Die Getrennthaltung von Abfällen nach § 9 Abs. 1 KrWG wird durch die in Nr. 2.3.4.1 und 2.3.4.2 dieser Entscheidung festgelegten Anforderungen gewährleistet. Für den optionalen Vormischbereich, welcher unter Nr. 2.3.4.2 dieser Entscheidung reglementiert wird, ist eine Getrennthaltung nicht erforderlich, soweit die Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 KrWG auch bei einer Vermischung von Abfällen eingehalten werden. Bei Dachpappe mit Abfallschlüssel 19 12 12 und Altholz mit den Abfallschlüsseln 19 12 07, 03 01 05, 03 03 01 und 15 01 03 handelt es sich jeweils um nicht gefährliche Abfälle. Beide Abfallarten werden als Ersatzbrennstoff in der Anlage zur Zementklinkerherstellung verwertet. Es werden die gleichen Dosiertrichter genutzt und die Aufgabe via Kalzinatorband und Kalzinator ist identisch. Der Vormischbereich dient der Konditionierung der beiden Ersatzbrennstoffe. Gemäß An-

tragsunterlagen verhindert die Konditionierung von Dachpappen mit Altholz die Bildung von Materialverklumpungen und erhöht die Betriebszeit der Förderaggregate und gewährleistet eine verbesserte Brennstoffverwertung.

In nachfolgender Tabelle werden die Lagerbereiche der Dachpappenhalle informativ zusammengefasst:

Lagerbereich in der Dachpappenhalle	Lagervolumen	Lagermenge
Lagerbereich Tor 1	670 m ³	625 t Altglas oder 469 t Dachpappe oder 201 t Altholz
Lagerbereich Tor 2	410 m ³	287 t Dachpappe oder 123 t Altholz
Lagerbereich Tor 3+4	1.080 m ³	756 t Dachpappe oder 324 t Altholz
optionaler Vormischbereich innerhalb Lagerbereich Tor 3+4	inkl. 400 m ³	inkl. ≤ 280 t Dachpappe und Altholz
	∑ 2.160 m ³	

Die Anforderungen des Qualitätssicherungskonzepts, verbunden mit den in der Entscheidung formulierten abfallrechtlichen Nebenbestimmungen, stellen sicher, dass die Vorgaben gemäß § 7 Abs. 3 KrWG sowie § 5 Absatz 3 BImSchG erfüllt werden.

- Sicherheitsleistung:

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs ist eine Sicherheitsleistung zu erbringen (§ 5 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG). Diese dient insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle.

Für das Abfalllager Dachpappenhalle wurde mit Bescheid vom 19.10.2021 (Az: 54.1/8823-12/Holcim / SiL) bereits eine Sicherheitsleistung für die Lagerung von Dachpappen und Altglas festgesetzt. Hierbei wurde als konservatives Szenario eine Lagerung von Altglas im Lagerbereich Tor 1 und von Dachpappe in den übrigen Lagerbereichen der Dachpappenhalle angenommen.

Da Altholz eine geringere Schüttdichte als Altglas und Dachpappe aufweist und die mittleren spezifischen Entsorgungskosten von Altholz A I – A III im Vergleich zu Dachpappe und Altglas geringer sind, ist keine aktualisierte Berechnung der Sicherheitsleistung erforderlich.

- Anforderungen der AVV:

Die Annahme von Altholz als Ersatzbrennstoff in Zementklinkerprozess wird auf die in Nr. 2.3.1.1 genannten Abfallschlüssel beschränkt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um nicht gefährliche Abfälle nach AVV; gefährliche Abfälle nach AVV dürfen nicht angenommen, gelagert und eingesetzt werden. Im Einzelnen darf angenommen werden:

- durch Aufbereitungsbetriebe aufbereitetes Altholz mit Abfallschlüssel 19 12 07 (sowohl Gebrauchtholz als auch Industrierestholz),
- direkt verwertbare Fraktionen an Industrierestholz mit Abfallschlüssel 03 01 05, 03 03 01 und 15 01 03.

Die im Formblatt 2.2 ebenfalls beantragten Abfallschlüssel 17 02 01, 20 01 38 und 20 03 07 werden nicht genehmigt; denn es handelt sich dabei nicht um Industrierestholz sondern um Gebrauchtholz aus den Herkunftsbereichen Bau- und Abbruch (17 02 01) sowie Siedlungsabfälle (20 01 38, 20 03 07). Diese Gebrauchthölzer können nicht direkt als Ersatzbrennstoff eingesetzt werden, sondern bedürfen einer vorausgehenden Behandlung durch einen Aufbereitungsbetrieb.

- Anforderungen der AltholzV:

Die Begriffe Altholz, Industrierestholz, Gebrauchtholz, Altholzkategorie A I bis A IV werden in § 2 AltholzV definiert. Beim Einsatz von Altholz als Ersatzbrennstoff in der Anlage zur Herstellung von Zementklinker handelt es sich um eine energetische Verwertung von Altholz nach § 2 Nr. 8 AltholzV. Insofern stellt die Anlage zur Herstellung von Zementklinker eine Altholzbehandlungsanlage nach § 2 Nr. 9 AltholzV dar.

Gemäß § 5 AltholzV hat der Betreiber einer Altholzbehandlungsanlage sicherzustellen, dass bei der vorgesehenen Verwertung nur die hierfür zugelassenen Altholzkategorien eingesetzt werden und das eingesetzte Altholz entfrachtet von Störstoffen und frei von PCB-Altholz ist. Konkret ist gefordert:

1. Durch Sichtkontrolle und Sortierung ist das Altholz den für den vorgesehenen Verwertungsweg zugelassenen Altholzkategorien zuzuordnen. Bei Verdacht auf Teerölbehandlung ist Altholz der Altholzkategorie A IV zuzuordnen. Bei der Zuordnung sind Sortiment und Herkunft des Altholzes gemäß Anhang III als Regelvermutung zu beachten. Die Einstufung in eine andere Altholzkategorie ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie ist im Betriebstagebuch zu begründen und zu dokumentieren.

Dies wird im Rahmen der in Nr. 2.3.2.1 dieser Entscheidung geforderten Sichtkontrolle durchgeführt und durch Nr. 2.3.5.3 dieser Entscheidung dokumentiert. Der in Nr. 2.3.1.2 dieser Entscheidung festgesetzte Maximalwert an PCB stellt sicher, dass kein PCP-Altholz gemäß AltholzV angenommen werden darf.

2. Störstoffe sind auszusortieren.

Der Fremdstoffgehalt des im Zementwerk angenommenen Altholzes wird in Nr. 2.3.1.2 dieser Entscheidung begrenzt. Ein weiteres Aussortieren von Störstoffen, konkret Metalle, wird durch einen Metallabscheider über dem Kalzinatorförderband gewährleistet.

3. Lässt sich Altholz nicht eindeutig einer Altholzkategorie zuordnen, ist es in eine höhere Altholzkategorie einzustufen.

Dies wird im Rahmen der in Nr. 2.3.2.1 dieser Entscheidung geforderte Sichtkontrolle durchgeführt und durch Nr. 2.3.5.3 dieser Entscheidung dokumentiert.

4. Das für die Zuordnung eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

Die Anforderungen an die Sachkunde wird in Nr. 2.3.2.1 dieser Entscheidung konkretisiert.

Gemäß § 7 Abs. 1 AltholzV hat der Betreiber einer Altholzbehandlungsanlage das vorgebrochene Altholz auf dessen ordnungsgemäße Zuordnung zu untersuchen. Der Anteil von Altholz höherer Altholzkategorien darf 2 Prozent nicht überschreiten (vgl. § 7 Abs. 2 AltholzV). Die Probenahme nach § 7 AltholzV ist von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen (vgl. Anhang V AltholzV). Der Anteil von Altholz höherer Altholzkategorien (hier konkret A IV) des im Zementwerk angenommenen Altholzes wird in Nr. 2.3.2.1 dieser Entscheidung auf 2 Prozent begrenzt. Hierzu werden gemäß Qualitätssicherungskonzept regelmäßige Zuordnungskontrollen mittels Sortieranalyse durchgeführt. Die Anforderungen an die Fachkunde wird in Nr. 2.3.2.3 dieser Entscheidung konkretisiert.

Gemäß § 12 Abs. 1 AltholzV hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Altholzbehandlungsanlage ein Betriebstagebuch zu führen. Die Anforderungen an den Inhalt des Betriebstagebuchs werden in Nr. 2.3.5.3 dieser Entscheidung zusammengefasst und konkretisiert.

3.2.2.2.3 *Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, inklusive Ausführungen zu einer bestehenden oder fehlenden Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB)*

Zur Reduktion von CO₂-Emissionen soll Altholz der Kategorien A I bis A III als Ersatzbrennstoff in der Sekundärfeuerung des Drehrohrofens (Kalzinator) bis zu einer maximalen Menge von 7 t/h eingesetzt werden. Die jährliche Einsatzmenge beschränkt sich auf 61.320 Tonnen.

Die Lagerung des Altholzes bis zu einer maximalen Lagermenge von 648 Tonnen (entspricht ca. 2.160 m³ bei einer Schüttdichte von ca. 0,3 t/m³) findet in der bestehenden, geschlossenen Lagerhalle des bereits genehmigten Dachpappenlagers statt. In der Lagerhalle werden derzeit maximale 625 Tonnen Altglas (mit einer Schüttdichte von ca. 0,93 t/m³) und 1043 Tonnen Dachpappe (ausgehend von einer Schüttdichte von ca. 0,7 t/m³) bzw. ausschließlich maximal 1512 Tonnen Dachpappe gelagert. Für die gleichzeitige Lagerung der unterschiedlichen Abfälle ist die Dachpappenlagerhalle mit drei getrennten Kammern ausgestattet.

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der AwSV erfüllt werden.

Altholz der Kategorien A I und A II wird als nicht wassergefährdend betrachtet. Altholz der Kategorie A III stellt einen allgemein wassergefährdenden, festen Abfall dar. Da Altholz der Kategorien A I bis A III gemeinsam gelagert und eingesetzt werden soll, wird das Altholz in einer „worst case“ Betrachtung als allgemein wassergefährdend bewertet.

Die Lagerung und der Einsatz von Altholz findet in einer bereits bestehenden, oberirdischen AwSV-Anlage für die festen, wassergefährdenden Abfälle Altglas und Dachpappe statt.

Gemäß § 14 AwSV ist diese AwSV-Anlage wie folgt abgegrenzt:

- Befestigter Abfüllplatz
- Geschlossene Dachpappenlagerhalle mit zwei Kippbunker und drei Kammern zur Schüttgut-Lagerung
- Fördereinrichtungen bis zum Kalzinator inkl. Dosiertrichter und Dosierung

Aufgrund der Überschreitung der Mengenschwelle von 1.000 Tonnen für oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Feststoffen sind diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten gemäß § 46 Absatz 2 und Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen prüfpflichtig.

Die Lagerung von allgemein wassergefährdendes Altholz mit einer maximalen Lagerkapazität von 648 Tonnen stellt keine wesentliche Änderung der bestehenden, prüfpflichtigen AwSV-Anlage gemäß § 2 Absatz 31 AwSV dar. Altholz verfügt über eine geringere Dichte als Dachpappe und als Altglas. Zudem besitzt Altholz eine geringere Brandlast als Dachpappe. Antragsgemäß sind alle Anlageteile für die Lagerung und Förderung von Altholz bis zum Kalzinator gegenüber dem wassergefährdenden Feststoff Altholz dicht, beständig und statisch standsicher.

Es sind daher weder bauliche, organisatorische noch sicherheitstechnische Änderungen bzw. Maßnahmen für die Lagerung von Altholz erforderlich. Damit besteht weder das Erfordernis einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 Absatz 1 WHG noch eine AwSV-Prüfpflicht nach einer wesentlichen Änderung.

Wassergefährdende Flüssigkeiten, wie beispielsweise Hydrauliköl oder Schmierfette werden in Kleinstmengen (< 220l) in den oberirdischen Förderaggregaten der AwSV-Anlage verwendet. Diese unterliegen gemäß § 1 Absatz 3 AwSV außerhalb von Schutzgebieten nicht den Anforderungen der AwSV.

Die Anlieferung von Altholz findet mittels LKW auf der bereits befestigten Anlieferungsfläche über Abkippen in die Tiefbunker der bestehenden Dachpappenlagerhalle statt. Altholz wird in dieser geschlossenen Lagerhalle witterungsgeschützt gelagert. Ab der Anlieferung wird Altholz in vollständig geschlossenen Systemen bis zum Kalzinator gelagert und transportiert, wobei die Übergabestellen der Fördereinrichtungen eingehaust und entstaubt sind. Der anfallende Staub wird auf die entsprechenden Fördereinrichtungen bzw. in die Lagerhalle zurückgeführt.

Ein Zutritt von Niederschlagswasser ist ab der Anlieferung von Altholz ausgeschlossen.

Damit ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb ein Austreten von Altholz ausgeschlossen.

Unfallbedingtes Austreten von wassergefährdenden Stoffen (Altholz, Schmier- und Hydraulikstoffe) bei der Anlieferung oder Leckagen werden durch regelmäßige Kontrollen nach Nebenbestimmung 2.4.2 frühzeitig erkannt. Mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.4.1 und 2.4.2 werden die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen und das mit diesen Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser auf den innerbetrieblichen Verkehrs- und Anlieferungsflächen sicher zurückgehalten, vollständig aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt.

- Löschwasserrückhaltung

Die ausreichend bemessene, bestehende Löschwasserrückhaltung in der bestehenden Dachpappenlagerhalle erfüllt den Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Absatz 1 WHG bzw. § 53 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 20 AwSV sowie die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Absatz 1 WHG. Dazu ist die Lagerhalle als Wanne dicht für die Rückhaltung von maximal 2.160 m³ Löschwasser ausgestattet.

Zusätzlich besteht über das werkseigene Kanalsystem mittels Absperrschieber vor Einleitung in die kommunale Abwasserkanalisation, ein weiteres Löschwasserrückhaltungsvolumen.

Durch das Vorhaben ändert sich nichts an der bestehenden Löschwasserrückhaltung, da sich an der Lagerkapazität in der bestehenden Lagerhalle nichts ändert und da Altholz im Vergleich zur gelagerten Dachpappe eine geringere Brandlast aufweist. Mit Nebenbestimmung 2.4.3 wird gewährleistet, dass im Brand- und Havariefall weder Löschwasser noch das mit wassergefährdenden Stoffen kontaminierte Niederschlagswasser in die Umwelt austreten kann.

Bei antragsgemäßer Ausführung und mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.4.1 bis 2.4.3 ist durch das Vorhaben eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässer nicht zu besorgen.

- Entwässerung:

An der Entwässerung der bestehenden Anlage und der Anlieferflächen ändert sich durch das Vorhaben nichts.

Mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.4.1 bis 2.4.3 ist durch die Entwässerung der Anlieferungs- und Verkehrsfläche eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen.

Das Vorhaben liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet für HQ100, aber in der Erdbebenzone 3.

- Ausgangszustandsbericht (AZB):

Abfälle, wie beispielsweise Altholz gelten gemäß Definition in § 3 Absatz 9 BImSchG nicht als gefährliche Stoffe / Gemische, da diese nicht unter die CLP-Verordnung fallen. Abfälle müssen daher für den AZB nicht betrachtet werden. Damit ist für das Vorhaben nach § 10 Absatz 1a BImSchG die Erstellung eines AZBs nicht erforderlich.

3.2.2.2.4 *Arbeitsschutz*

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist der dauerhafte Einsatz von Altholz A I bis A III mit einer Einsatzrate von bis zu 7 t/h über den Kalcinator, sowie die Lagerung von Altholz in der bestehenden Dachpappenhalle, welche bereits als Abfalllager immissionsschutzrechtlich genehmigt ist. Innerhalb der Halle befinden sich keine dauerhaften Arbeitsplätze. Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

3.2.2.2.5 *Baurecht*

In dem bestehenden Lagergebäude soll zukünftig Altholz anstelle von Dachpappe für die Befeuerung des Drehrohrofens gelagert werden. An der bestehenden Lagerhalle werden laut den vorgelegten Unterlagen keine baulichen Veränderungen vorgenommen.

Die bestehende Lagerhalle liegt am südwestlichen Rand des Betriebsgeländes der Antragstellerin mit ausreichendem Abstand zu den benachbarten Betriebsgebäuden bzw. betrieblichen Anlagen.

Auswirkungen auf die Standsicherheit des bestehenden Gebäudes sind durch den Lagerstoff „Altholz“ nicht zu erwarten.

Da es sich um eine bestehende, offene und unbeheizte Lagerhalle handelt sind auch aktuelle Änderungen aus dem Gebäudeenergie- und Klimaschutzgesetz BW nicht gefordert.

3.2.2.2.6 *Naturschutzrecht*

Der betroffene Bereich liegt weder in Schutzgebieten noch in Biotopverbänden oder rechtskräftigen Biotopen. Die Grenzwerte der gültigen Genehmigung für die Verbrennung der Ersatzbrennstoffe bleiben weiterhin bestehen. Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete, v.a. die FFH-Gebietskulisse nordöstlich des Betriebsgeländes sind nicht zu erwarten.

Die Altholzverbrennung erfolgt innerhalb des intensiv genutzten Betriebsgeländes. Ein Vorkommen von planungsrelevanten, besonders oder streng geschützten Arten ist daher nicht zu erwarten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird in diesem Bereich nicht als erheblich eingestuft. Artenschutzrechtliche Belange werden nicht tangiert.

3.2.3. *Erlöschen der Genehmigung*

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4. Gebühren

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird unter Nummer 1.5 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und § 14 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) und dem § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) in Verbindung mit der Anmerkung Nummer 8 der Anlage hierzu (GebVerz UM).

Die Gebühr soll nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bemessen werden, wenn einem Vorhaben keine Investitionskosten zugrunde gelegt werden können oder die nach den Investitionskosten errechnete Gebühr unter dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand liegt. Bei dieser Gebührenbemessung ist außerdem die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller zu berücksichtigen.

Die Grundsätze der Gebührenbemessung ergeben sich aus § 7 LGebG (Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner und der Angemessenheitsgrundsatz).

Der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) wird unter Berücksichtigung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß Anlage 1 zur VwV-Kostenfestlegung und unter Beachtung der o.g. Grundsätze festgesetzt.

Der tatsächliche Verwaltungsaufwand beläuft sich auf [REDACTED]

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]

6. Hinweise

6.1. Allgemein

6.1.1. Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.

6.1.2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

6.2. Kreislaufwirtschaft

6.2.1. Die Anforderungen der AltholzV sind einzuhalten.

6.2.1.1. Auf die Kennzeichnungspflichten gemäß § 11 AltholzV wird hingewiesen:

Wer Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zuführt, hat das angelieferte Altholz nach Altholzkategorie und Menge zu deklarieren. Für die Deklaration des Altholzes ist der Anlieferungsschein gemäß Anhang VI AltholzV zu verwenden. Der Betreiber einer Altholzbehandlungsanlage darf das Altholz nur entgegennehmen, wenn ihm ein Anlieferungsschein ausgehändigt wird. Abweichend kann die Deklaration von Altholz auch mit Hilfe von Praxisbelegen, insbesondere von Liefer- und Wiegescheinen geführt werden, wenn diese Belege die zur Deklaration erforderlichen Angaben enthalten.

6.2.1.2. Auf die Prüfpflichten und Ausgestaltung des Betriebstagebuchs gemäß § 12 Abs. 2 AltholzV wird hingewiesen:

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person oder einer von ihr beauftragten Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann durch Speicherung der Angaben nach § 12 Abs. 1 AltholzV mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern, auch für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebs- teile, geführt werden, wenn die Angaben nach § 12 Abs. 1 AltholzV leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift eingetragen und die Blätter täglich zusammengefasst werden.

Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein.

6.2.1.3. Auf die Aufbewahrungsfristen des Betriebstagebuchs gemäß § 12 Abs. 3 AltholzV wird hingewiesen:

Der Betreiber der Altholzbehandlungsanlage hat die in das Betriebstagebuch eingestellten Angaben, beginnend mit dem Datum der Einstellung der einzelnen Angaben fünf Jahre lang zu speichern oder die Einzelblätter, auf denen die Angaben eingetragen sind, fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

6.2.2. Die bei Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben des KrWG und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen zu entsorgen.

6.3. Wasserrecht

Für die Lagerung und den Umgang mit dem allgemein wassergefährdenden, festen Abfall Altholz in den Anlageteilen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Insbesondere wird auf das Erfordernis der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV und der Betriebsanweisung gemäß § 44 Absatz 1 AwSV hingewiesen.

Zudem wird auf das Erfordernis der Eignungsfeststellung gemäß § 63 Absatz 1 WHG bei wesentlichen Änderungen (gemäß § 2 Absatz 31 AwSV) der bestehenden, prüfpflichtigen LAU-Anlage (Anlage zum **L**agern, **A**bfüllen und **U**mschlagen) hingewiesen.

6.4. Arbeitsschutz

Die Anforderungen der GefStoffV sind einzuhalten. Insbesondere wird auf die Besonderen Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefährdungen gemäß § 11 GefStoffV hingewiesen.

7. Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Genehmigungsverfahren zur Lagerung und Einsatz von Altholz im Kalzinator als Ersatzbrennstoff in der Klinkerproduktion) Holcim (Süddeutschland) GmbH	Stand (06.07.2023)	Seitenanzahl
Digitale Antragsfassung			
02c Antrag Endfassung 24.01.2024			
Anhang 1	Kurzbeschreibung Altholzeinsatz_V3		7
Anhang 2	2023-07-18 Hinweis zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen A		1
	Anlage 1_Antrag_Inhaltsübersicht		2
	Anlage1_Formblatt 1_Antragstellung	06.07.2023	6
	Anlage 1_Formblatt 10.1_ Anlagensicherheit-Störfallverordnung	20.04.2023	2
	Anlage 1_Formblatt 10.2_ Anlagensicherheit-Sicherheitsabstand		1
	Anlage 1_Formblatt 11_ Umweltverträglichkeitsprüfung_08-2018	20.04.2023	1
	Anlage 1_Formblatt 2.1_Antragsunterlagen_Technische Betriebseinrichtungen		1
	Anlage 1_Formblatt 2.2_Antragsunterlagen_Produktionsverfahren/Einsatzstoffe		1
	Anlage 1_Formblatt 3.1_Antragsunterlagen_Emissionen Betriebsvorgänge		1
	Anlage 1_Formblatt 3.2_Antragsunterlagen_Emissionen/ Maßnahmen		1
	Anlage 1_Formblatt 3.3_Antragsunterlagen_Emissionen/Quellen		1
	Anlage 1_Formblatt 4_Antragsunterlagen_Lärm		1
	Anlage 1_Formblatt 5.1_Antragsunterlagen_Abwasser/Anfall		1
	Anlage 1_Formblatt 5.2_Antragsunterlagen_Abwasser/ Abwasserbehandlung		1
	Anlage 1_Formblatt 5.3_Antragsunterlagen_Abwasser/ Einleitung		1
	Anlage 1_Formblatt 6.1_Antragsunterlagen_Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe		1
	Anlage 1_Formblatt 6.2_Antragsunterlagen_Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe		3

	Anlage 1_Formablatt 7_Antragsunterlagen_Abfall		1
	Anlage 1_Formablatt 8_Arbeitsschutz		3
	Anlage 1_Formablatt 9_Ausgangszustandsbericht (AZB)		3
Anhang 3	2300309 Lageplan Altholzaufgabe		1 Plan
	231208 Fließbild_Altholz		1 Plan
	DO_Produktionsschema_Ofenlinie_R5_Altholz	21.04.2023	1 Plan
Anhang 4	BIMSCH_Altholz_Darstellung Lagerbereiche 28.09.23		1 Plan
Anhang 5	Altholz Analysen_Wessling_21-025461	09.03.2021	10
Anhang 6	01_Qualitätssicherungskonzept_Altholz_A1-A3_V3		1
	02_Annahmekriterien_Altholz_A1-A3_V3		2
	03_Prozess_Qualitätssicherung_Altholz_A1-A3_V3		1
Anhang 7	240124_Stoffflussanalyse_Altholz_V3		1
Anhang 8	3220907_Versuchsbereich_Altholzeinsatz_2022_g		8
Anhang 9	3820800_Holcim_UVP-VP_Ersatzbrennstoff_Altholz_20230704	04.07.2023	38
Anschreiben	Anschreiben Genehmigungsantrag_Altholz_A1-A3_V3	11.12.2023	2

8. Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I, Nr. 33, S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I, S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I Nr. 25, S.1001) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
17. BImSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21, S 1021), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. I, Nr. 43), in Kraft getreten am 16. Februar 2024
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328) in Kraft getreten am 27. Juni 2020
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, Nr. 65, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I Nr. 29, S. 1328)

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – Blm-SchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung) vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 353, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2023 (ABl. L 2024/197), Änderungen betreffen Anhang VI (siehe Unternummerierung), in Kraft getreten am 25. Januar 2024
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl., S. 869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.06.2023 (GBl. S. 242)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GEG	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden, kurz „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG), in Kraft getreten am 1. November 2020
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“) vom 24.11.2010 (ABl. L 334, S. 17). Zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19.06.2012 (ABl. L 158, S. 25)

ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 47)
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württem. (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023, 26)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert am 13.06.2023 (GBl. S. 170)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161, 185)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 344)
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 30.11.2022 (GBl. 2022 Nr. 11, S. 883)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. 2, S. 26)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. Nr. 176)
-----	---

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.